Bundespolizeidirektion
Hannover

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Hannover
Möckernstr. 30, 30163 Hannover

Per E-Mail: n[redacted]

Herrn
Niklas Mensing
[redacted]

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover

TEL +49 (0)511 / 67675 - 3100
FAX +49 (0)511 / 67675 - 3199
BEARBEITET VON Herr [redacted]

E-MAIL bpold.hannover.sb31@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Hannover, 10. April 2019
AZ SB 31 - 10 00 11 - 99/19

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Videokameras Hauptbahnhof Bremen

BEZUG Ihre Anfrage vom 16. März 2019

Sehr geehrter Herr Mensing,

mit Ihrer Anfrage vom 16. März 2019 über die Internetseite „fragdenstaat.de“ stellen Sie verschiedene Fragen zu den installierten Überwachungskameras im Hauptbahnhof Bremen.

Auf Ihre Anfrage hin teile ich Ihnen mit, dass die Kameras im Hauptbahnhof Bremen nicht im Eigentum der Bundespolizei stehen, sondern der Deutschen Bahn AG gehören.
Insofern ist es auch die Deutsche Bahn AG, die durch entsprechende Hinweisschilder im Eingangsbereich und im Bahnhof selbst auf die Videoüberwachung hinweist. Allerdings ist aufgrund der Mitnutzung der Daten durch die Bundespolizei auf den Hinweisschildern ein entsprechender Bezug vorhanden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung von Daten für polizeiliche Zwecke keine Anwendung findet. Einschlägige Norm ist hier vielmehr § 27 Bundespolizeigesetz, wonach der Einsatz entsprechender Kameras erkennbar sein muss, es aber nicht die Unterrichtungsvorgaben der DSGVO zu beachten gilt.

Obwohl es sich also nicht um Kameras der Bundespolizei handelt, kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass insgesamt 84 Kameras zur Überwachung des Hauptbahnhofs eingesetzt werden.

Davon befinden sich 23 Kameras in der Bahnhofshalle, 38 Kameras auf den Bahnsteigen und 23 Kameras im Personentunnel.
Die Aufnahmen der Kameras werden für 30 Tage gespeichert und dann automatisch überschrieben, es sei denn, die Daten werden unter den Voraussetzungen des § 29 Bundespolizeigesetz oder der §§ 483 ff. Strafprozessordnung weiter benötigt.

Kameras mit biometrischer Gesichtserkennung sind nicht vorhanden.

Es gibt keine Statistiken dazu, ob durch den Einsatz der Kameras Straftraten vereitelt bzw. aufgeklärt werden. Dies sind keine Parameter, die die Bundespolizei erfasst. Insbesondere bei der Vereitelung von Straftraten wäre dies auch schwierig, weil die abschreckende, also „vereitelnde“ Wirkung der Kameras nicht erfasst werden kann.

Die Kamerabilder werden im Falle einer Anzeige als Hilfsmittel bzw. Beweismittel im Rahmen der Aufklärung eingesetzt. Auch diesbezüglich erfolgt aber keine statistische Erfassung oder Auswertung.

Ich hoffe, Ihre Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.